

Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Stand: 10. Oktober 2013

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Fassadengestaltungsund Dachsanierungsmaßnahmen, die der Erhaltung von städtebaulich bedeutsamen Gebäuden in der Stadt Hirschhorn dienen

Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist die Förderung privater Fassadengestaltungs- und Dachsanierungsmaßnahmen, die entsprechend der Gestaltungssatzung durchgeführt werden.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Zur Verbesserung des Stadtbildes von Hirschhorn stellt die Stadt Hirschhorn jährlich Haushaltsmittel (Fördermittel) für Fassaden- und Dachsanierungen zur Verfügung.
- 1.2 Maßnahmen an Fassaden und Dachflächen von Gebäuden können bezuschusst werden, wenn sie zur Verbesserung des Stadtbildes beitragen und die Erhaltung des Gebäudes im öffentlichen Interesse liegt.
- 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Fördermittel. Die Förderung erfolgt im Rahmen und vorbehaltlich der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Der räumliche Geltungsbereich ist im Anhang dargestellt. Er ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.
- 2.2. Außerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung gelegene städtebaulich bedeutsame Gebäude können ebenfalls gefördert werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen sind:

- Freilegung, Erneuerung und Restaurierung von städtebaulich und baugeschichtlich bedeutsamen Fassaden- und Dachflächen;
- Sanierung und Erneuerung von baugeschichtlich wertvollen Bauteilen, wie Fenster, Klappläden, Haustüren, Tore, Mauern, Inschriften oder Verzierungen:
- Erneuerung der Dacheindeckungen in farb-, form- und material gerechter Ausführung;
- Erneuerung des Außenputzes und Fassadenanstrich;
- Beseitigung von Fassaden- und Sockelbekleidungen, die der Gestaltungssatzung widersprechen

4. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung

- 4.1. Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigte.
- 4.2. Die Förderung ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.
- 4.3. Die Maßnahme wird nicht gleichzeitig mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert, ausgenommen sind hier Zuschüsse durch die Denkmalpflege. Die Maßnahme ist mit dem Stadtarchitekten abzustimmen.

Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Stand: 10. Oktober 2013

5. Verfahren

- 5.1. Der Eigentümer reicht vor Beginn der Maßnahme einen formlosen Antrag mit Plänen und Kostenvoranschlägen schriftlich beim Magistrat der Stadt ein. Dem Antrag sind von mindestens zwei Fachfirmen vergleichbare Angebote über alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten beizufügen.
- 5.2. Der Magistrat entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mit den gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen mitgeteilt. Erst dann kann mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden.
- 5.3. Eigenleistungen sind nicht Gegenstand der Förderung.
- 5.4. Der gewährte Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnungen und Prüfung durch den Sanierungsbeauftragten ausbezahlt. Vor Auszahlung eines Zuschusses ist der Nachweis einer aktuellen gesetzlichen Brandversicherung vorzulegen.
- 5.6. Etwaige Mehrkosten können, soweit sie das Maximum von DM 10.000,00 nicht erreichen, mit in die Bezuschussung einbezogen werden, wenn sie der Stadt schriftlich mitgeteilt werden und die Stadt diesen zugestimmt hat.
- 5.7. Jede zusätzliche Maßnahme bedarf erneut der Zustimmung durch die Stadt.

6. Zuschussbeträge

- 6.1. Förderfähig sind alle entstehenden Kosten, die zur angemessenen Wiederherstellung der Fassaden und Dächer des Gebäudes (siehe 1.2.) erforderlich sind.
- 6.2. Die Förderung kann bis zu 15 % der förderfähigen Kosten betragen, jedoch nicht mehr als DM 10.000,00 je Gebäude.
- 6.3. Bei Zuwendungen durch die Denkmalpflege oder Dritter, reduziert sich der Prozentsatz der städtischen Förderung. Die Höchstförderung beträgt jedoch DM 10.000,00 je Gebäude.

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschhorn (Neckar), 3. Dezember 1992

Der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Dörr Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 1 vom 08.01.1993.

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Fassadengestaltungs- und Dachsanierungsmaßnahmen können jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

